

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 42, 08.05.2015

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 7. Mai 2015

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund

Vom 7. Mai 2015

Aufgrund § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel I des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1 Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - das Dekanat,
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Mitglieder des Dekanats sind
 - die Dekanin oder der Dekan,
 - die Prodekanin oder der Prodekan für Studienangelegenheiten (Studiendekanin oder Studiendekan),
 - eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan für besondere Aufgaben.

§ 2 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

Der Fachbereichsrat ist grundsätzlich geschlechtsparitatisch zu besetzen. Bei den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern nach Absatz 1 wird je die Hälfte der Sitze innerhalb der Gruppen an Frauen und an Männer vergeben. Frauen und Männer werden getrennt von allen in der jeweiligen Gruppe Wahlberechtigten gewählt.

- (3) Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats muss sich rechtzeitig vor der Wahl des neuen Fachbereichsrates bei der „Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ um ausreichende Kandidatinnen bemühen, mindestens durch persönliches Anschreiben oder Ansprache an mögliche Kandidatinnen.

Ist es nach Eingang aller Kandidaturen offensichtlich, dass nicht genügend Kandidatinnen für eine geschlechtsparitätische Besetzung vorhanden sind, verringert sich die Anzahl der mit Frauen zu besetzenden Sitze auf den Anteil der wählbaren Frauen innerhalb der „Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“, jedoch nicht weniger als die Anzahl der gewählten Kandidatinnen. Im Zweifel ist hier auf ein weiteres Mandat aufzurunden. Der Anteil der Männer im Fachbereichsrat erhöht sich entsprechend.

Bei der Gruppe der Studierenden besteht alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männermandat.

§ 3 Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirats einzeln. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat besteht aus
- der Studiendekanin oder dem Studiendekan,
 - zwei Lehrenden,
 - drei Studierenden.
- Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 4 Geschäftsordnung des Fachbereichsrats

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 5 Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

Zeitgleich mit den Wahlen zu Senat, Fachbereichsrat und Frauenbeirat wählen die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs aus ihrer Mitte eine Gleichstellungsbeauftragte.

§ 6 Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 29. November 2001 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 22. Jahrgang, Nr. 95 vom 17.12.2001), geändert durch Ordnung vom 20. Januar 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 27. Jahrgang, Nr. 2 vom 25.01.2006), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 29.04.2015.

Dortmund, den 7. Mai 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dietz